

Beförderungsmöglichkeiten für Beamtinnen und Beamte und Tarifbeschäftigte

1. Allgemeines

Leider gibt es im Schuldienst keine Regelbeförderung, sondern nur eine Erhöhung des Gehalts nach Dienstjahren. Wer mehr Geld verdienen oder aber auch sein Aufgabengebiet ändern möchte, sollte sich auf eine Beförderungsstelle bewerben.

Es gibt unterschiedliche Beförderungsmöglichkeiten für Lehrerinnen und Lehrer:

- Im Schulbereich
- außerhalb der Schule
- im Auslandsschuldienst

2. Das Ausschreibungsverfahren für Beförderungsstellen

Die wichtigste Informationsseite im Internet ist www.stella.nrw.de. Dort erhält man einen Überblick über alle ausgeschriebenen Funktionsstellen im Schulbereich, in der Schulaufsicht bzw. der Schulverwaltung und im außerschulischen Bereich.

Die Stellen werden schulübergreifend ausgeschrieben. Das bedeutet, dass jemand, der zurzeit an einer Realschule ist, aber die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I besitzt, sich auch bewerben kann, wenn die Stelle an einer Gesamtschule ausgeschrieben wurde.

Ist die Bewerbung erfolgreich, erfolgt eine Versetzung an die andere Schulform. Die Stellenausschreibung selbst muss den Richtlinien für die Stellenausschreibung entsprechen, wie es in der BASS 11-12 Nr. 1 festgelegt ist:

Um Beförderungssämter an Schulen und Studienseminaren können sich auch Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis bewerben, die die in der Ausschreibung geforderte Lehramtsbefähigung bzw. laufbahnrechtliche Befähigung besitzen. Diese

Ausschreibungsrichtlinien gelten für die Besetzung mit Tarifbeschäftigten entsprechend. "Hier sind beispielhaft zwei Ausschreibungen aus STELLA kopiert worden.

Vor einer Bewerbung ist immer darauf zu achten, für welche Laufbahngruppe die Beförderungsstelle ausgeschrieben wurde.

Beispiel 1:

Für Kolleg*innen mit der Lehrbefähigung A12 bzw. EG 11

Art der Stelle	Besoldungs-/ Vergütungsgruppe	Dienstort Dienststelle/Schule	Laufbahnrechtl. Voraussetzungen	Besondere Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Dienststelle f. d. Entgegennahme d. Bewerbung	Bewerbschluss
Koordinatoren/-innen Gesamtschulrektor/in - als Koordinator/in lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben - Aufgabenbeschreibung siehe weitere Hinweise	A13 LBesG EG 13 TV-L	Remscheid öffentliche Schule: Albert-Einstein-Schule Städt. Gesamtschule - Sekundarstufen I und II -	§ 34 LVO Die Voraussetzungen müssen mit Ablauf der Bewerbungsfrist vorliegen.	§ 19 Abs. 6 LBG Bewerber können sich Angehörige der Laufbahngruppe 2 Einstiegsamt 1 -ehem. gehobener Dienst - verbeamtete Lehrkräfte bzw. vergleichbare Beschäftigte. Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich. Weitere Hinweise	Die Besetzung der Stelle ist ab sofort möglich. Eine Beförderung ist nach erfolgreichem Ableisten der Erprobungszeit sofort möglich.	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 47.6 Arn Bonneshof 35 40474 Düsseldorf Fax: 0211/475-5995 Bei der Bewerbung sind anzugeben: Aktenzeichen: 47.6.08-A13KG/2 Privatadresse und aktuelle Beschäftigungsschule 0211/4755432	28.04.2021

Beispiel 2:

Für Kolleg*innen mit der Lehrbefähigung A12 bzw. EG 11 und A13 bzw. EG 13

Art der Stelle	Besoldungs-/ Vergütungsgruppe	Dienstort Dienststelle/Schule	Laufbahnrechtl. Voraussetzungen	Besondere Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Dienststelle f. d. Entgegennahme d. Bewerbung	Bewerbschluss
Abteilungsleiter/-innen Gesamtschulrektorin/Gesamtschulrektor - als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I an einer Gesamtschule	A 14 LBesO / EG 14 TV-L	Unna öffentliche Schule: Werner-von-Siemens-Gesamtschule Königsborn, Städt. Ganztagschule - Sekundarstufen I und II -	Es können sich Lehrkräfte aus der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) als auch aus der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) bewerben. (beamtete und vergleichbare tarifbeschäftigte Lehrkräfte) § 34 LVO	Frauenförderung gem. § 19 Abs. 6 LBG NRW Erprobungszeit gem. § 19 Abs. 3 LBG NRW Laufbahnrechtliche Voraussetzungen gem. § 34 LVO müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung erfüllt sein. Bewerbungen geeigneter Schwerbehinderter und Gleichgestellter werden begrüßt. Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich. Gesamtschulerefahrung ist erwünscht. Die Abteilungsleitung betrifft die Jahrgangsstufen 5 bis 7.	schnellstmöglich vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Verfügbarkeit der Stelle Beförderungssperre bis: 15.09.2022	Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 47.6/43 AL I z Hd. Herr Leufert Laurentiusstr. 1 59821 Arnsberg 02931 823333	30.04.2021

3. Laufbahnverordnung (LVO)

Alle wichtigen Regelungen, über Laufbahnen von Beamtinnen und Beamten sind in der Laufbahnverordnung zu lesen.

Für Beförderungen ist § 7 zu beachten. Hier heißt es:

„(1) Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. Regelmäßig zu durchlaufen sind die Ämter einer Laufbahn, die im Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 ([GV. NRW. S. 310](#)) in der jeweils geltenden Fassung unterschiedlichen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A zugeordnet sind. Abweichungen bestimmt

1. bei Beamtinnen und Beamten des Landes die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium und
2. bei Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die oberste Aufsichtsbehörde, bei Lehrerinnen und Lehrern außerdem im Einvernehmen mit der obersten Schulaufsichtsbehörde.

Ob ein Amt der Besoldungsordnung B regelmäßig zu durchlaufen ist, bestimmen die in Satz 3 Halbsatz 2 genannten Behörden.

(2) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit sowie
3. vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung, es sei denn, dass das Amt, aus dem befördert wird, nicht regelmäßig zu durchlaufen ist.

Innerhalb von zwei Jahren vor Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze ist nur eine Beförderung zulässig.

(3) Abweichend von Absatz 2 Nummern 1 und 2 ist eine Beförderung in den Fällen des Nachteilsausgleiches gemäß § 6 zulässig. Abweichend von Absatz 2 Nummer 2 ist eine Beförderung nach Beendigung der Probezeit zulässig, wenn sich die Beamtin oder der Beamte wegen besonderer Leistungen ausgezeichnet hat und dies in einer Beurteilung während der Probezeit nach § 5 Absatz 1 Satz 7 festgestellt wurde.

(4) Die Beamtin oder der Beamte darf erst befördert werden, wenn die Eignung für einen höher bewerteten Dienstposten in einer Erprobungszeit festgestellt wurde. Dies gilt nicht für die Beförderung in Ämter, deren Inhaberinnen oder Inhaber richterliche Unabhängigkeit besitzen, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte oder Beamtinnen und Beamte im Sinne des § 37 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes sind. Dies gilt auch nicht für Fälle des Aufstiegs oder für Fälle der §§ 18 und 25 bis 27. Die Erprobungszeit dauert in

1. der Laufbahngruppe 1 drei Monate,
2. der Laufbahngruppe 2 ab dem ersten Einstiegsamt jeweils sechs Monate und
3. der Laufbahngruppe 2 ab einem Amt der Besoldungsgruppe A 14 jeweils neun Monate.

Beurlaubungszeiten ohne Dienstbezüge, Freistellungszeiten innerhalb einer Teilzeitbeschäftigung und Krankheitszeiten von mehr als drei Monaten, bei Erprobungen in der Laufbahngruppe 1 von mehr als einen Monat, gelten nicht als Erprobungszeit. Für die Berechnung der Erprobungszeit bei einer Teilzeitbeschäftigung gilt § 5 Absatz 7 entsprechend.

Wenn die Eignung nicht festgestellt werden kann, ist die probeweise Übertragung des Dienstpostens rückgängig zu machen.“

4. Beförderungsmöglichkeiten im Schulbereich

Dazu zählen:

- das erste Beförderungsamt der Laufbahngruppen 2.1 und 2.2
- Koordinatorenstellen
- Abteilungsleiterstellen
- Didaktische Leitung
- Stellvertretende Schulleitung
- Schulleitung

5. Beförderungsstellen außerhalb des Schulbereiches

Dazu zählen:

- Stellen in der Lehrerausbildung

Wer sich bewerben möchte, muss Erfahrungen im Unterrichten und in der Moderation von methodischen und didaktischen Konzepten nachweisen.

Fachleiter*innen aus dem gehobenen Dienst (Sek I, Laufbahngruppe 2.1) erhalten lediglich eine Zulage, also keine Beförderung.

Eine Fachleiter*innen-Stelle aus dem höheren Dienst (Sek II, Laufbahngruppe 2.2) ist immer mit einer Beförderung verbunden.

- Stellen im Auslandsschuldienst

Wir empfehlen die Webseite der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen:

<https://www.auslandsschulwesen.de>

- Stellen in der Schulaufsicht

Sind nur für Schulleitungen möglich.

- Außerhalb von Schule

In regionalen Bildungsbüros, Medienzentren, Volkshochschule, Ministerium